



Ihr Finanzamt informiert

Einführung des Elterngeldes durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

1. Das neue Gesetz

Um die Betreuung von Kindern attraktiver zu machen und damit Paaren die Entscheidung zur Familiengründung zu erleichtern, wurde am 03.11.2006 das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verabschiedet, mit dem das so genannte Elterngeld eingeführt wurde. Es löst das bisherige Erziehungsgeld ab. Das Elterngeld gilt für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren werden.

**Geburt nach dem
31.12.2006**

Elterngeld erhält u.a. eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die mit ihrem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine (volle) Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG).

Berechtigung

Das Elterngeld wird in der Regel für zwölf Monate gezahlt. Zwei weitere Monate kommen hinzu, wenn der andere Elternteil – meist der Vater – in dieser Zeit die Kinderbetreuung übernimmt. Nimmt der Vater die zwei Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld bezahlt. Die 14 Monate können zwischen Vater und Mutter frei aufgeteilt werden. Ob sieben Monate von den Eltern gemeinsam oder hintereinander genommen werden oder die Zeit ganz anders aufgeteilt wird, bleibt den Eltern überlassen. Das Elterngeld ist bei gleichem Budget dehnbar auf 28 Monate.

Dauer

Das Elterngeld beträgt 67 v.H. des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Bei Geringverdienern erhöht sich der Prozentsatz. Der Höhe nach ist das Elterngeld pro Kind auf mindestens 300 Euro und einen Höchstbetrag von 1.800 Euro begrenzt.

Höhe

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit. Maßgeblich ist dabei – vereinfacht ausgedrückt – das Nettoeinkommen.

**Einkommen aus
Erwerbstätigkeit**

Bei Arbeitnehmern bedeutet dies, dass die Höhe des Elterngeldes auch von der gewählten Steuerklasse (§ 39 EStG) und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträgen (§ 39a EStG) abhängig ist.

Arbeitnehmer

Beim Elterngeld wird zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbständiger Arbeit der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

**Bemessungs-
grundlage**

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zzgl. Annexsteuern),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (gesetzlicher Anteil der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung),
- ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG).

Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

Zuständig für die Gewährung des Elterngeldes sind die bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Stellen. In Baden-Württemberg ist dies die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), 76113 Karlsruhe, www.l-bank.de.

Elterngeldstelle

2. Einkommensteuerrechtliche Behandlung

Das Elterngeld ist – wie bisher das Erziehungsgeld – nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei. Im Gegensatz zum Erziehungsgeld unterliegt es jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG. D.h. das Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird.

Steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt

Beispiel:

Ein Elternpaar erhält im ersten Jahr 10.000 Euro Elterngeld und hat ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Das Elterngeld ist steuerfrei. Das Einkommen wird aber mit dem Durchschnittssteuersatz besteuert, der bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro gilt. Im geschilderten Fall sind dies nach der Splittingtabelle etwa 14 Prozent (Einkommensteuer: 4.275 Euro zzgl. Annexsteuern) statt der 10 Prozent ohne Einbeziehung des Elterngeldes (Einkommensteuer 3.084 Euro zzgl. Annexsteuern).

Beispiel

Wie das Beispiel deutlich zeigt, kann es durch den Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer erheblichen Einkommensteuernachzahlung kommen (im Beispiel 1.191 Euro zzgl. Annexsteuern). Dies sollten Eltern bei ihrer finanziellen Planung berücksichtigen.

Evtl. Einkommensteuernachzahlung

3. Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten

Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, haben das Wahlrecht, die Steuerklassenkombination III/V (wenn die Einreihung in die ungünstigere Steuerklasse V von beiden Ehegatten beantragt wird) oder IV/IV zu wählen.

Steuerklassen

Da sich das Elterngeld nach dem Nettoeinkommen richtet, ist bei Arbeitnehmerehegatten die Wahl der Steuerklasse ausschlaggebend für die Berechnung des Elterngeldes. Für die Wahl und den Wechsel der Steuerklassen sind die steuerrechtlichen Regelungen maßgeblich. Grundsätzlich gilt, dass einmal im Jahr die Steuerklasse geändert werden kann. Ein solcher Wechsel wird für das Elterngeld anerkannt, sofern er unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten gewählt wurde und nicht ausschließlich der Erzielung höherer Sozialleistungen dient.

Steuerklassenwahl

Weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de.

Weitere Infos zum Elterngeld

Stand Januar 2007